



AKTUELLES ZUM WIRTSCHAFTS- UND STEUERRECHT : AUGUST 2019

AUS DEM INHALT



Brennpunkt
Außenprüfung



Ermittlung des
betrieblichen Anteils
bei einem **gemischt
genutzten Gebäude**



Betriebliche
Sommerfeste



Betriebsausgabe
Diebstahlschaden

» Erosion der Vernunft «

Auf die Frage der Salzburger Nachrichten in einem am 30. Juli 2019 veröffentlichten Interview an Oliver Vitouch, ob ein Wahlkampf nicht interessantes Anschauungsmaterial über die menschliche Urteils- und Entscheidungsfindung liefere, bejaht er dies und meint, politisch global eine „Erosion der Vernunft“ beobachten zu können. Man frage sich, „ob die Wähler noch alle Tassen im Schrank haben“. Oliver Vitouch ist Psychologe und Kognitionswissenschaftler, Rektor der Universität Klagenfurt und geschäftsführender Präsident der Österreichischen Universitätenkonferenz.

Wenn man die Debatte unserer Vertreter im Nationalrat über die Frage beobachtet, ob am 29. September 2019 und damit kurz vor der Nationalratswahl noch eine Nationalratssitzung stattfinden soll, kann man den Eindruck bekommen, die Erosion der Vernunft ist tatsächlich auch bei unseren Volksvertretern voll im Gang: Denn wenn unsere Volksvertreter die Vernunft im Hinblick auf das Wohl Österreichs und nicht wahltaktische Überlegungen im Fokus hätten, sollte jede Nationalratssitzung unabhängig vom Zeitpunkt gute Entscheidungen liefern.

Die Erosion der Vernunft bei den Wählern wird vom Schauspiel auf der politischen Bühne befeuert. Diese wird gestoppt werden können, wenn politisch die sachliche Diskussion wieder im Vordergrund steht. Für Komödien und Tragödien gibt es an sich Theater und Kinos.

»Brennpunkt Außenprüfung«

Sobald sich ein Betriebsprüfer des Finanzamtes ankündigt, werden Unternehmer oft nervös. Durch eine gute Vorbereitung kann man einer Außenprüfung jedoch gelassen entgegensehen.

Wie erfolgt die Auswahl eines Prüfungsfalls

Die Auswahl der zu prüfenden Unternehmen erfolgt in der Regel nach einem zeitlichen Aspekt oder nach einem mathematischen Zufallssystem. Manchmal wird die Behörde aufgrund von Anzeigen oder auf Anregung durch das Finanzamt wegen Auffälligkeiten wie Unregelmäßigkeiten bei Steuererklärungen, permanenten Verlusten oder stark schwankenden Umsätzen, Inventuren, oder Aufwendungen tätig.

Prüfungszeitraum

Üblicherweise werden die letzten drei veranlagten Jahre geprüft. Im Falle einer Hinterziehung ist aber eine Ausdehnung des Prüfungszeitraums auf bis zu zehn Jahre möglich. Einmal geprüfte Zeiträume dürfen ohne Zustimmung des Steuerpflichtigen nur in wenigen, im Gesetz abschließend geregelten Fällen neuerlich geprüft werden.

Ankündigungspflicht und Prüfungsbeginn

Die Prüfung hat der Betriebsprüfer eine Woche vorher anzumelden. Bei Prüfungsbeginn hat sich dieser auszuweisen und den schriftlichen Prüfungsauftrag auszufolgen.

Recht auf Einsichtnahme in Unterlagen und Auskunftsrechte

Während der laufenden Prüfung kann der Prüfer den Betrieb des Unternehmers besichtigen, in alle Belege, Buchhaltungsunterlagen, Verträge, Inventuren oder Fahrtenbücher Einsicht nehmen und Personen wie etwa Nachbarn oder Dienstnehmer befragen. Der Prüfer darf aber nicht ohne weiteres das Privathaus betreten oder Unterlagen beschlagnahmen. Berufsrechtliche Verschwiegenheitspflichtungen zum Beispiel von Ärzten sind vom Prüfer zu beachten.

Maxime jeder Außenprüfung ist die gesetzlich vorgesehene Pflicht des Prüfers, den objektiv richtigen Sachverhalt zu erforschen und zwar gegebenenfalls auch zugunsten des Abgabepflichtigen.

Recht auf Parteiengehör und Mitwirkungspflicht

Der Unternehmer hat während der gesamten Außenprüfung ein Recht auf Parteiengehör. Es muss ihm also stets genügend Gelegenheit gegeben werden, zu den Sachverhaltsdarstellungen und Berechnungen des Prüfers Stellung nehmen zu können. Dies umfasst insbesondere das Recht auf eine Schlussbesprechung am Ende der Außenprüfung.

Den Unternehmer trifft die Pflicht, alle für die Besteuerung bedeutsamen Umstände vollständig und wahrheits-

gemäß offenzulegen. Er hat bei der Sachverhaltsermittlung mitzuwirken und Auskünfte zu erteilen. Grenzen der Mitwirkungspflicht ergeben sich auf Grund von berufsrechtlichen Verschwiegenheitspflichten oder aus Gründen der Verhältnismäßigkeit, Zumutbarkeit und Geeignetheit.

Selbstanzeige zur Sicherung der Straffreiheit

Die Regeln für Selbstanzeigen anlässlich von finanzbehördlichen Nachschau und Außenprüfungen sind allerdings seit 1.10.2014 verschärft: Solche Selbstanzeigen führen nur noch dann zur Straffreiheit, wenn sowohl die hinterzogene Abgabe als auch ein sogenannter Strafzuschlag bezahlt werden. Die Höhe dieses Strafzuschlags hängt von der Höhe der hinterzogenen Abgabe ab und beträgt zwischen 5 % und 30 %.

ECA-Steuertipp:

Hat ein Sachverhalt zu einer Steuerverkürzung geführt, die gegenüber der Behörde zur Bereinigung angezeigt werden soll, dann sollte dies vor Ankündigung einer Außenprüfung erfolgen, um den Strafzuschlag vermeiden zu können.

»Ermittlung des betrieblichen Anteils bei einem gemischt genutzten Gebäude«

Wird ein Gebäude betrieblich als auch privat genutzt, können die Gebäudeaufwendungen nur anteilig entsprechend der betrieblichen Nutzung steuermindernd geltend gemacht werden.

Die Aufteilung eines gemischt genutzten Gebäudes in den betrieblich und privat genutzten Anteil hat nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH) im Verhältnis der Nutzflächen zu erfolgen. Dazu ist in einem ersten Schritt jeder Raum gemäß der zeitlich überwiegenden Nutzung als betrieblicher oder privater Raum einzustufen.

In einem zweiten Schritt ist der Aufteilungsschlüssel zu berechnen. Dieser ergibt sich aus dem Verhältnis der Summe der Nutzflächen der betrieblichen

Räume zur Summe der Nutzflächen der privaten Räume.

Wenn die Raumhöhen einzelner Gebäudeteile deutlich voneinander abweichen, kann sich die Kubatur als Aufteilungsschlüssel eignen. Gebäudeteile im Keller oder mit Dachschrägen, die wertmäßig deutlich hinter anderen Gebäudeteilen zurückbleiben, sind nicht mit der gesamten Nutzfläche, sondern mit einem angemessenen niedrigeren Anteil anzusetzen.

Auf Grund ihrer Beschaffenheit nicht nutzbare Gebäudeteile wie zum Beispiel ein unausgebauter Dachboden sind überhaupt nicht zu berücksichtigen. Gemeinschaftlichen Zwecken dienende Gebäudeteile wie ein Stiegenhaus oder

ein Heizraum beeinflussen das Aufteilungsverhältnis ebenfalls nicht und sind insoweit ebenfalls außer Acht zu lassen.

ECA-Steuertipp:

An die Zuordnung von Gebäuden zum Betriebs- oder Privatvermögen sind aus steuerlicher Sicht zahlreiche unterschiedliche Konsequenzen geknüpft.

Wenn Sie überlegen, ein Gebäude nicht mehr ausschließlich privat oder betrieblich zu nutzen oder den Nutzungsanteil zu verändern, kommen Sie vor Umsetzung Ihrer Entscheidung auf uns zu, damit wir mit Ihnen die damit verbundenen steuerlichen Konsequenzen sowie weiterführenden Fragen besprechen und Sie beraten können.





» Betriebliche Sommerfeste »

Ein Sommerfest ist für Unternehmen eine perfekte Gelegenheit, Beziehungen mit Geschäftspartnern zu pflegen. Bei der steuerlichen Behandlung von Aufwendungen für ein betriebliches Sommerfest sind jedoch die Beschränkungen für die Abzugsfähigkeit von Aufwendungen oder Ausgaben für die Bewirtung von Geschäftsfreunden mit überwiegendem Repräsentationscharakter zu beachten. Nach bestimmten Voraussetzungen können die Bewirtungskosten zur Gänze oder teilweise einkommensmindernd berücksichtigt werden.

Werbezwecke für das Unternehmen

In welchem Ausmaß Kosten für die Bewirtung von Geschäftsfreunden abzugsfähig sind, hängt vom Ausmaß der Repräsentationskomponente ab: Fallen Bewirtungsaufwendungen an, bei denen die Repräsentationskomponente im Sinne einer Förderung des gesellschaftlichen Ansehens untergeordnet ist, sind diese zur Hälfte abzugsfähig. Das ist vor allem dann der Fall, wenn der Steuerpflichtige mit den Bewirtungsaufwendungen hauptsächlich Werbezwecke für sein Unternehmen verfolgt.

Kann daher der Anlass einer Veranstaltung ausschließlich dem Betriebsgeschehen eines Unternehmens zugeordnet werden und nehmen daran weitaus überwiegend Geschäftsfreunde und potentielle Kunden teil, dann ist von einer ungeordneten Repräsentationskomponente auszugehen. Die Aufwendungen für eine solche Veranstaltung sind ohne Aufteilung in abzugsfähige Aufwendungen für Geschäftsfreunde und potentielle Kunden sowie Aufwendungen für andere Personen bis zur Hälfte abzugsfähig.

Veranstaltungen im Rahmen eines Marketingkonzeptes

Wird eine Veranstaltung im Rahmen eines Marketingkonzeptes eingesetzt, so sind die Bewirtungsaufwendungen zur Gänze abzugsfähig. Ein derartiges „Event-Marketing-Konzept“ liegt vor, wenn eine Marketingstrategie besteht, die betriebliche Events vorsieht, um Kundeninteressen zu wecken und auf das Unternehmen zu lenken.

Wird allerdings eine derartige Veranstaltung mit einer Repräsentationskomponente verbunden, greift auch hier die Abzugsbeschränkung.

Beispiele für abzugsfähige und nicht abzugsfähige Veranstaltungsaufwendungen

Stellt ein Unternehmer anlässlich einer Feier in den betrieblichen Räumlichkeiten seine neu aufgebaute betriebswirtschaftliche Abteilung vor und haben Kunden oder potentielle Kunden dabei die Möglichkeit, ihr Unternehmen analysieren zu lassen, dann liegen insgesamt abzugsfähige Aufwendungen vor.

Bei einer Feier anlässlich des Geburtstags eines Einzelunternehmers steht im Regelfall hingegen der Repräsentationszweck im Vordergrund. Die mit einer solchen Feier in Verbindung stehenden Aufwendungen sind der privaten Lebensführung zuzuordnen und daher einkommensteuerlich insgesamt nicht absetzbar.

Betriebliche Mitarbeiterveranstaltungen

Die Teilnahme von Mitarbeitern an Betriebsveranstaltungen wie Betriebsausflügen, internen Betriebsfeiern oder kulturellen Mitarbeiterveranstaltungen sind beim Arbeitgeber ungekürzt ertragsteuerlich absetzbar. Beim Mitarbeiter ist allerdings der aus der Teilnahme an der Betriebsveranstaltung zukommende geldwerte Vorteil nur bis zu einem Betrag von EUR 365,00 jährlich lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei. Darüber hinausgehende Vorteile sind in der Lohnverrechnung als Sachbezug zu berücksichtigen.

ECA-Anmerkung:

Wenn Sie eine betriebliche Veranstaltung planen, nehmen Sie mit uns Kontakt auf, damit diese auch steuerlich gut gelingt.

» Betriebsausgabe Diebstahlschaden »

Erleidet ein Unternehmer einen finanziellen Schaden, weil sich ein Dienstnehmer durch Diebstahl oder Veruntreuung widerrechtlich bereichert hat, kann dieser unter bestimmten Voraussetzungen als Betriebsausgabe steuerlich geltend gemacht werden.

Die Rechtsprechung hat sich wiederholt zu den Voraussetzungen geäußert, die zur Anerkennung von drittverursachten Schadensfällen als Betriebsausgaben gegeben sein müssen. Danach hat der geschädigte Unternehmer eine genaue innerbetriebliche Dokumentation der Vorfälle zu erstellen und nach außen erkennbare Handlungen zur Erlangung von Ersatzansprüchen zu setzen. In einem vom Bundesfinanzgericht zu entscheidenden Fall stellte ein Dienstgeber fest, dass es bei Anwesenheit einer bestimmten Dienstnehmerin regelmäßig zu Fehlbeträgen kam, woraufhin das Dienstverhältnis mit der verdächtigen Dienstnehmerin beendet wurde. Die Dienstnehmerin wurde aber weder angezeigt noch zu einer Schadenswiedergutmachung verpflichtet.

Der Dienstgeber verzichtete allerdings auf eine strafrechtliche Anzeige, da er seiner Einschätzung nach keinen ausreichenden Beweis für den Diebstahl führen konnte.

Da der Dienstgeber keine Maßnahmen zur Erlangung von Ersatzansprüchen ergriffen hatte und dieses Verhalten nach Ansicht des Bundesfinanzgerichts nicht betrieblich begründet gewesen sein dürfte, war der geltend gemachte Schaden nicht als Betriebsausgabe anzuerkennen.

ECA-Anmerkung:

Zu den Einkünften eines Dienstnehmers aus einem Dienstverhältnis zählen nicht nur die im Dienstvertrag vereinbarten Entgelte, sondern auch Vorteile, die sich ein Dienstnehmer gegen den Willen des Dienstgebers im Zusammenhang mit seiner nichtselbständigen Tätigkeit verschafft. Veruntreut ein Dienstnehmer Gelder seines Dienstgebers, dann hat der Dienstnehmer diese Einnahmen als Einkünfte aus seinem Dienstverhältnis im Veranlagungsweg zu erklären und zu versteuern.

» WWW.ECA.AT

Den ECA Monat finden Sie auch online auf unserer Homepage und Beiträge zu weiteren Themen auf unserer facebook-Seite [/ECA.Beratergruppe](#).

ECA ist eine Vereinigung von Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsfirmen sowie Unternehmensberatern in Österreich. ECA-Partner verbinden Branchenverständnis und Qualitätsstandards zur Sicherung kundenorientierter Lösungen für Unternehmen und Private. ECA steht für "Economy Consulting Auditing"; die Wirtschaft bestmöglich beraten und im Bewusstsein unserer hohen Verantwortung prüfen ist unsere Leitlinie.

Die ECA-Partner sind Mitglied von Kreston International, einer weltweiten Vereinigung von Wirtschaftsprüfern, Steuer- und Unternehmensberatern.

www.eca.at



Im Wandel der Zeit gut beraten.



Enzinger+Mosser
Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung



ECA SINGER UND KATSCHNIG
Steuerberatungs GmbH

ECA MAG. PICHLER & PARTNER
Steuerberatung GmbH



ECA SCHREINER & STIEFLER
Steuerberatungsgruppe



ECA PFANNER UND FARMER
Steuerberatung GmbH
TREUHAND AM BODENSEE



ECA HAINGARTNER UND PFNADSCHEK
Steuerberatung GmbH

ECA MAG. REITER & PARTNER
Wirtschaftstreuhand GmbH



ECA TREUHAND PARTNER
Steuerberatung



B&B
BOLLENBERGER & BOLLENBERGER
Beratungsgruppe



ECA LIRSCH
Steuerberatungs GmbH

WIESINGER-TREUHAND



ECA SCHMIDT UND HERTWICH
Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.



PARTNER-TREUHAND



ACHLEITNER + PARTNER
Steuerberatungsgesellschaft

ECA DOBERNIK UND PRANTL
Steuerberatung GmbH



PARZER
Steuerberatung GmbH



ECA WEGE & PARTNER
Steuerberatungs GmbH



ECA HOFSTÄDTER UND KEILER
Steuerberatungs GmbH



ECA WÖTH-FELLMANN
Steuerberatung